



## BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss für die

### Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Reichlsiedlung“, Gemeinde Ramerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramerberg hat in der öffentlichen Sitzung vom 01.03.2022 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Reichlsiedlung“ mit Begründung in der Fassung vom 01.03.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, Rott a. Inn, Zi.Nr. 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

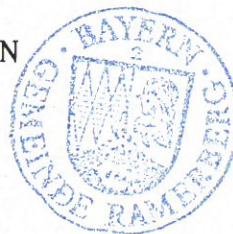
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramerberg (c/o Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramerberg, den 02.03.2022

GEMEINDE RAMERBERG  
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN

Manfred Reithmeier  
1. Bürgermeister Gemeinde Ramerberg



Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter  
<http://www.ramerberg.de/Gemeinde&Verwaltung/Bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Angeheftet am: 02.03.2022  
Abgenommen am: 04.04.2022